

Brandschutzordnung der Fachhochschule Südwestfalen

nach DIN 14 096

Brandschutzordnung Teil A
Aushang

Brandschutzordnung Teil B
für alle Beschäftigten **ohne** besondere Brandschutzaufgaben

Brandschutzordnung Teil C
für alle Beschäftigten **mit** besonderen Brandschutzaufgaben

Vorwort

Alle Angehörige und Mitglieder der Fachhochschule Südwestfalen sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln, insbesondere durch größte Vorsicht im Umgang mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, elektrischen Installationen, Geräten, Leuchten usw. zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Daher sind in dieser Brandschutzordnung Verhaltensregeln und Hinweise aufgeführt, die helfen sollen, Brände zu verhüten und im Falle bereits eingetretener Schäden, Schlimmeres zu verhüten.

Die Brandschutzordnung ist den Beschäftigten der Fachhochschule Südwestfalen zu übergeben und von diesen dauerhaft aufzubewahren.

Ferner wird die Brandschutzordnung im Intranet (AGU-Managementsystem) in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Geltende Rechtsvorschriften und Regeln	4
I. Brandschutzordnung - Teil A	5
II. Brandschutzordnung - Teil B	7
2.1 Brandverhütung	8
2.2 Brand- und Rauchausweitung	9
2.3 Flucht- und Rettungswege	10
2.4 Melde- und Löscheinrichtungen	10
2.5 Verhalten im Brandfall	10
2.6 Brand melden	11
2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
2.8 In Sicherheit bringen	12
2.9 Löschversuche unternehmen	12
III. Brandschutzordnung - Teil C	13
3.1 Brandverhütung - Besondere Aufgaben der Verantwortlichen	13
3.2 Alarmierung	14
3.3 Sicherheitsmaßnahmen	14
3.4 Löschmaßnahmen	14
3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	14
IV. Allgemeines und Inkrafttreten (inkl. Änderungshistorie)	15
Anhang	16

Geltende Rechtsvorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Sonderbauverordnung (früher: Versammlungsstättenverordnung)
- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften (GUV)
 - DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - DGUV Regel 100-500 Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
 - DGUV Information 213-039 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen
- Landesbauordnung NRW
- DIN 14 095 (Feuerwehrpläne)
- DIN 14 096 Teil 1 – 3 Brandschutzordnung Teil A, B und C
- u. a.

I. Brandschutzordnung - Teil A

Hinweis: Der im Folgenden gezeigte Aushang dient nur der Information. Die Brandschutzordnung (Teil A) zum Ausdrucken ist dem vorliegenden Dokument als Anlage (Brandschutz_A_Aushang.pdf) beigefügt.

Aushang (1 von 2)

Brandschutzordnung (Teil A)

Verhalten im Brandfall: RUHE BEWAHREN!!

1. Menschen retten!

- Brände an Personen mit Hilfe von Notduschen, Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen (Löschdecke)

2. Feuer melden!

- Über Feuermeldeeinrichtungen
- Notrufnummer anrufen: ☎ (0)112 📱 112



Wichtig: **Wer** meldet ?
Was brennt ?
Wo liegt der Brandort ?
Wie ist die Situation ?

3. Brand bekämpfen!

- Eigene Löschmaßnahmen nur dann ergreifen, wenn keine unmittelbare Gefahr für das Leben besteht.
- Vorsicht vor Rauchgasen – Vergiftungs- und Erstickungsgefahr!
- Brand eingrenzen – Fenster und Türen schließen
- Lüftungs- und Klimaanlage abstellen



4. Gefahrenzone verlassen!

- Im Gebäude befindliche Personen verständigen
- Behinderten helfen
- Anfahrtswege für die Feuerwehr frei halten – Feuerwehr einweisen
- Sammelplatz aufsuchen



Aushang (2 von 2)

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Bediensteten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- **Wärmegeräte** – ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien einhalten.
- **Defekte Anlagen und Geräte** – umgehend stilllegen und durch Fachleute reparieren lassen
- **Rauchen** – Streichhölzer, Tabakreste nie in brennbare Behältnisse schmeißen. Rauchverbote strikt einhalten.
- **Löt- und Schweißarbeiten** – Vorschriften beachten; denn diese Arbeiten sind immer brandgefährlich
- **Brandentstehung und -ausweitung** – durch Aufräumen entgegenwirken
- **Gasgeruch** – Vorsicht! Keine Funken, kein offenes Feuer, keine Lichtschalter betätigen, lüften.
- **Rettungswege, Treppen, Verkehrswege** – ständig frei halten, nicht als Lager missbrauchen
- **Brandmelde- und Brandschutzeinrichtungen** – sich über Sinn, Zweck und Handhabung informieren.
- Bei **Dienstschluss** ist dafür zu sorgen, dass das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- **„Verhalten im Brandfall“** – lesen und beherzigen

Der Kanzler der Fachhochschule Südwestfalen

II. Brandschutzordnung - Teil B

Für alle **Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben** (nach DIN 14096 Teil 2)

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Bereiche der Fachhochschule Südwestfalen. Alle Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Südwestfalen sind verpflichtet, nach dieser Brandschutzordnung zu handeln.

Vorübergehend Tätige, sowie sonstige Nutzer und Besucher haben den Anordnungen des Personals der Fachhochschule Südwestfalen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

Brandverhütung und Brandbekämpfung gehören im Rahmen der Stellung und der individuellen Fähigkeiten zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren, der sonstigen Lehrenden, der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt an den einzelnen Fachhochschulstandorten den zuständigen Dekaninnen und Dekanen, den weiteren Verantwortlichen (insbesondere Professorinnen und Professoren) sowie den Leiterinnen und Leitern der zentralen Organisationseinheiten (z. B. Dezernate, Werkstätten, Bibliotheken usw.). Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung.

Die Verantwortung schließt sowohl geeignete Formen der Kontrolle als auch die Einbeziehung des Brandschutzes in die mindestens jährlich durchzuführenden Unterweisungen ein.

Die Tätigkeit der **Sicherheitsbeauftragten** berührt die Pflichten der Verantwortlichen in keiner Weise. Die Sicherheitsbeauftragten sollen die Verantwortlichen bei der Verhütung von Arbeitsunfällen unterstützen, wobei sie ihre Aufgabe unmittelbar am Arbeitsplatz wahrnehmen. Sie sind **nicht** verantwortlich für die Organisation des Brandschutzes.

Der Brandschutz dient dem Schutz von Menschen und Sachgütern.

**Die Rettung von Menschen im Brandfall geht in jedem Fall der Bergung
von Sachgütern vor.**

2.1 Brandverhütung

1. Ordnung (z. B. keine brennbaren Gegenstände in Fluren) und Sauberkeit (z. B. keine brennbaren Flüssigkeiten auslaufen lassen) in Gebäuden sind grundlegende Erfordernisse für den Brandschutz.
2. Rauchverbote, Verbote des Umgangs mit offenem Feuer und Licht sind unbedingt zu beachten.
3. Räume, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, dürfen mit offenem Feuer oder Licht nicht betreten werden. Die Räume sind zu kennzeichnen.
4. Alle Brandschutzeinrichtungen wie Handfeuerlöcher, Löschdecken, Notduschen etc. sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Mängel an Brandschutzeinrichtungen (z. B. geleerte oder ausgelöste Feuerlöcher) sind unverzüglich dem Haus- und Betriebsdienst zu melden.
5. Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
6. Alle Bediensteten müssen sich mit der Handhabung der vorhandenen Feuerlöschmittel, Lösch- und Rettungsgeräte (Handfeuerlöcher, Löschdecken usw.) vertraut machen.
7. Koch- und Heizgeräte (auch Kaffeemaschinen) sind auf einer nicht brennbaren Unterlage so aufzustellen, dass durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei längerem Nichtgebrauch ist das ortsveränderliche Gerät vom Stromkreis zu trennen; festinstallierte Wärmegeräte sind generell auszuschalten.
8. Die Benutzung von Tauchsiedern, elektrischen Kochplatten etc. in büromäßig genutzten Gebäudeteilen der Fachhochschule ist grundsätzlich untersagt.
9. Bei Verlassen der Dienst- und sonstigen Räume, über einen längeren Zeitraum hinweg bzw. bei Dienst- und Veranstaltungsschluss hat der oder die Verantwortliche dafür zu sorgen, dass Wärmegeräte und andere Apparaturen abgeschaltet sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. Gasleitungen sind abzusperrern und Fenster und Türen zu schließen.
10. Betriebsbedingt anfallende feuergefährliche Abfälle (insbesondere ölgetränkte Putzlappen, Sägemehl und Holzwolle) sind in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren. Es ist zu beachten, dass auch ölbenetzte Metallspäne zur Selbstentzündung neigen können. Die Behälter sind spätestens bei Arbeitsschluss aus dem Arbeitsbereich zu entfernen und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.
11. Feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen nur in vorgeschriebenen und gekennzeichneten Behältern und nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie es in den Unfallverhütungsvorschriften und/oder den Hinweisen zur Betriebssicherheitsverordnung festgelegt ist.
12. Absperrrichtungen an Maschinen, Abnahmestellen, Gasflaschen usw. sind, soweit vorhanden und betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben, nach Gebrauch zu schließen.
13. Druckbehälter (Druckgasflaschen etc.) sind standsicher und so zu lagern, dass sie keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind. Es ist zu beachten, dass sie Fluchtwege nicht behindern und im Gefahrfall leicht geborgen werden können.
14. Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die elektrischen Geräte und Anlagen sind gem. Unfallverhütungsvorschrift "DGUV Vorschrift 4" regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Die

Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind unverzüglich durch Fachpersonal instand zu setzen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind bzw. der Netzstecker herausgezogen ist.

15. Schäden an der elektrischen Installation (Funkenbildung, Schmorgeruch u. ä.) sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind umgehend dem Haus- und Betriebsdienst zu melden.
16. Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein, Anlage 2) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Erlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Die Erlaubnis wird von der oder dem zuständigen Vorgesetzten ggf. unter Einschaltung des Haus- und Betriebsdienstes ausgestellt. Nach Beendigung der Arbeiten sind die notwendigen Kontrollen sicherzustellen und durchzuführen. (ggf. Brandwache)
17. Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten ist geeignetes zusätzliches Löschgerät in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.
18. Alle Studierenden sind im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Erstunterweisung durch die Professorin oder den Professor auf das richtige Verhalten im Brandfall innerhalb der Fachhochschule Südwestfalen aufmerksam zu machen.
19. Allen, im Geltungsbereich der Brandschutzordnung nicht nur vorübergehend Tätigen, ist bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit ein Exemplar der Brandschutzordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. (Dezernat 1)
20. Die vorübergehend im Bereich der Brandschutzordnung Tätigen (Fremdfirmen) sind durch den Auftraggeber/Auftraggeberin mit dem Inhalt der Brandschutzordnung der Fachhochschule Südwestfalen vertraut zu machen.
21. Verstöße gegen die Brandschutzordnung sind entweder sofort zu beheben oder schnellstens der/dem Verantwortlichen (siehe Teil C) zu melden.

2.2 Brand- und Rauchausweitung

1. Alle Personen haben sich über Standort und Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Bereichen zu informieren, in denen sie sich aufhalten.
2. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren sind, soweit nicht mit automatischen Rauchmeldersteuerungen versehen, geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
3. Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.
4. Zum Dienstende müssen aus den Diensträumen alle gefährlichen Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen ausgeschaltet werden, soweit betriebliche Anweisungen nichts anderes vorschreiben.
5. Die Anhäufung von brennbaren Stoffen ist zu vermeiden. Flucht- und Rettungswege sind von brennbaren Stoffen freizuhalten.

2.3 Flucht- und Rettungswege

1. Alle Personen haben sich umgehend über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
2. Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenräume und Fluchtbalkone müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
3. Brandabschnitts- und Rauchabschlusstüren dürfen nicht verstellt oder innerhalb der Betriebszeit abgeschlossen sein.
4. Zufahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen sind unbedingt freizuhalten.

2.4 Melde- und Löscheinrichtungen

1. Alle Personen haben sich über Standort und Funktion der nächstgelegenen Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das nächste Telefon, mit dem die Feuerwehr gerufen werden kann, zu informieren.
2. Standorte von Feuerlöscheinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt werden und müssen leicht zugänglich sein.
3. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
4. Benutzte oder defekte Feuerlöscher sind ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern umgehend dem Haus- und Betriebsdienst zu melden.
5. Als Meldeeinrichtungen stehen im Bereich der Fachhochschule Südwestfalen Druckknopfmelder (Feuermelder) und Telefone zur Verfügung.
6. Jeder Telefonapparat mit Amtsberechtigung ist mit der Notrufnummer 0-112 zu versehen.

2.5 Verhalten im Brandfall

**Die Kenntnis von den Standorten der Löscheinrichtungen im Gebäude
ist Voraussetzung für schnelles Handeln!**

1. Im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Rettung von Sachgütern.
3. Löschversuche unternehmen.

4. Wenn möglich Energieträger, Geräte, Maschinen usw. abschalten. Türen schließen, aber nicht abschließen!
5. Personen in benachbarten Räumen benachrichtigen.
6. Keine Aufzüge als Fluchtwege benutzen. Sie können bei Stromausfall zu einer lebensgefährlichen Falle werden (Erstickungsgefahr!).

2.6 Brand melden

1. Jeder Brand ist sofort zu melden, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass der Brand sofort mit vorhandenen Mitteln gelöscht werden kann. Die Meldung erfolgt über Druckknopfmelder oder über die Telefonnotrufnummer **0-112**.

Eigengefährdung vermeiden!

Bei Meldung über Telefon (0-112) ist das **5-W-Schema** anzuwenden:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Warten** auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung das Telefon nicht sofort aufhängen, sondern auf Nachfragen oder Anweisungen der Leitstelle warten.

2. Wird der Brand mittels Druckknopfmelder gemeldet, sollte soweit möglich, eine zusätzliche Information per Telefon an die Leitstelle gegeben werden. Andernfalls ist auf jeden Fall das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten.

2.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

1. Der hochschulinterne Brandalarm erfolgt in allen Fluren durch einen anschwellenden, kurz abbrechenden und wieder anschwellenden grellen Signalton.
2. Bei Ertönen des akustischen Signals sind sämtliche Räume und das Hochschulgebäude **unverzüglich** von allen nicht an der Brandbekämpfung oder der Rettung Beteiligten, auf den gekennzeichneten, nächstgelegenen Fluchtwegen zu verlassen. Anwesende Besucher sind aufzufordern, ebenfalls das Gebäude zu verlassen.
3. Türen schließen aber nicht abschließen.
4. In Betrieb befindliche Geräte, falls gefahrlos möglich, ausschalten. (NOT-AUS)
5. Nach dem Verlassen des Gebäudes nicht vor den Ausgängen stehen bleiben, sondern die Sammelplätze aufsuchen. (s. Flucht- und Rettungspläne)
6. Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

2.8 In Sicherheit bringen

1. Stark verqualmte Räume sind in gebückter Haltung oder kriechend zu verlassen; nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
2. Türen und Fenster schließen. (Fenster nur öffnen, wenn Menschen in akuter Lebensgefahr sind!)
3. Keine Aufzüge benutzen.
4. Andere Personen warnen; Behinderte und verletzte Personen mitnehmen.
5. Persönliche Sachen sind, wenn ohne Behinderung Anderer möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
6. Bei versperrten Fluchtwegen den nächst möglichen sicheren Raum aufsuchen und sich an Fenstern durch Rufen und Winken den Feuerwehrkräften bemerkbar machen.
7. Bei Räumungsmaßnahmen, wenn möglich prüfen, inwieweit Personen in WC's oder anderen Nebenräumen zurückgeblieben sind.
8. Die Lehr- oder Veranstaltungsdurchführenden organisieren vor Ort das Verlassen des Gebäudes und vergewissern sich, dass niemand zurück bleibt.
9. Die festgelegten Sammelplätze aufsuchen. Auf dem Sammelplatz, soweit möglich, die Vollzähligkeit feststellen und fehlende Personen mit möglichen Aufenthaltsorten der Feuerwehr melden.

2.9 Löschversuche unternehmen

1. Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.
2. Brände sollten mit dem nächstgelegenen, geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher, Wandhydranten, etc.) gelöscht werden, wenn dieses ohne Eigengefährdung möglich ist.
3. Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit sollten mehrere Personen mit Handfeuerlöscher gleichzeitig vorgehen.
4. Personen mit brennender Kleidung am Weglaufen hindern. Das Feuer mit dem nächst erreichbaren Löschmittel bekämpfen. Ggf. Flammen durch zudecken (z. B. Feuerlöschdecke, Kittel, Jacke) oder Hin- und Herwälzen am Boden ersticken. Im Laborbereich Notduschen benutzen. Kleidung wegen eventueller Bandwunden nicht abreißen.

III. Brandschutzordnung - Teil C

Für alle **Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben** (nach DIN 14 096 Teil 3)

Allgemeiner Hinweis

Die Personen mit Leitungsfunktionen an der Fachhochschule Südwestfalen haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden in ihren Verantwortungsbereichen beachtet werden.

3.1 Brandverhütung - Besondere Aufgaben der Verantwortlichen

1. Das Dezernat 7 "Gebäudemanagement" achtet mit Unterstützung der "Fachkraft für Arbeitssicherheit" darauf, dass bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen die Brandschutzvorschriften eingehalten werden. Dazu ist es notwendig, dass bereits bei der Planung die für die Festlegung der Brandschutzmaßnahmen notwendigen Angaben an die Beteiligten weitergegeben werden.
2. Die Überwachung der vorhandenen Brandschutzeinrichtungen sowie deren Wartung ist Aufgabe des Dezernats 7 "Gebäudemanagement". Dazu gehören folgende Maßnahmen:
 - Rettungswege einschl. der Fluchtwege und Notausgänge müssen gekennzeichnet und immer benutzbar sein.
 - Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr, Krankenwagen und Rettungsfahrzeuge zu allen Gebäuden ist stets zu gewährleisten.
 - Hydranten müssen von parkenden Fahrzeugen und im Winter auch von Eis und Schnee freigehalten werden.
 - Feuerlöscher müssen in den vorgeschriebenen Intervallen gewartet werden.
 - Alarmmeldeeinrichtungen wie Telefon, Druckknopfmelder usw. sind stets einsatzbereit zu halten.
 - Die vorhandenen Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen sind funktionstüchtig zu halten, insbesondere die Rauchabzugseinrichtungen, Feuerschutzklappen, Feuerlösch-trocken- und Nassleitungen sowie Hydranten.
 - Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionssicherheit der Stromversorgungs-einrichtungen für alle Brandschutzanlagen und Sicherheitseinrichtungen gegeben ist. Hierzu gehören Notstromversorgung, vorhandene Gebäudeleittechnik, Notbeleuchtung, Sicherheits- und Fluchtwegbeleuchtung sowie Notbelüftung und die Aufzugsevakuierung.
 - Genehmigungen für feuergefährliche Arbeiten werden, soweit nicht durch den BLB beauftragt und nicht in dafür eingerichteten Räumen durchgeführt, durch einen Mitarbeiter des Dezernats 7 "Gebäudemanagement" erteilt. Die Genehmigung hat in schriftlicher Form zu geschehen (siehe Anlage: Erlaubnisschein für für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten)
 - Beschäftigte und Fremdfirmenmitarbeiter werden durch den Auftraggeber unterwiesen.

- Erstellung und Aktualisierung der Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 erfolgt durch den BLB.
- Erstellung und Aktualisierung der Flucht- und Rettungswegpläne erfolgt durch den BLB in Kooperation mit dem Dezernat 7 "Gebäudemanagement".

3.2 Alarmierung

1. Falls keine automatische Brandmeldung über Brandmelder erfolgt: Notruf **0-112** absetzen bzw. überprüfen, ob Notruf erfolgt ist.
2. Bei größeren Schadensereignissen und nach Personenschäden den Kanzler/die Kanzlerin, den Kanzlervertreter/die Kanzlervertreterin sowie den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin und Sicherheitsingenieur / Sicherheitsingenieurin informieren bzw. überprüfen, ob Information erfolgt ist.

3.3 Sicherheitsmaßnahmen

1. Arbeitsunterbrechung anordnen.
2. Räumung durchführen und überwachen. Besucher(innen) und Behinderte besonders betreuen.
3. Sachwerte, falls gefahrlos möglich, bergen.
4. Falls vorhanden und nicht automatisch in Betrieb, besondere Einrichtungen wie Notstromaggregat, Notbeleuchtung, Rauchabzug etc. in Betrieb nehmen oder auch Stillsetzen (Versorgungsleitungen etc.)

3.4 Löschmaßnahmen

1. Löschmaßnahmen festlegen und überwachen. Gefährdungen der Beschäftigten sind dabei möglichst auszuschließen.

3.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

1. Sicherstellen, dass die das Gebäude verlassenden Personen die Sammelplätze aufsuchen.
2. Sicherstellen, dass keine unbefugten Personen das betroffene Gebäude mehr betreten.
3. Flächen für die Feuerwehr freihalten, ggf. räumen lassen.
4. Auf Löschwasserentnahmestellen hinweisen.

IV. Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Fachhochschule Südwestfalen genutzten Gebäuden ist die Hinweistafel - **Brandschutzordnung Teil A** (siehe Anhang) auszuhängen. Sie ist an gut sichtbarer und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Fluren) anzubringen.

Im Katastrophenfall (Naturereignis, Unglücksfall, Explosion etc.) gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, den 16. Oktober 2006

gez. Henkemeier (Kanzler)

Änderungshistorie:

- 29.08.2014: Aktualisierung der Rechtsvorschriften + Brandschutzzeichen
- 22.10.2014: Änderung der zentralen Organisationseinheiten bzgl. DVZ
- 27.02.2015: Änderung der Organisationseinheit bzgl. Dez. 3
- 15.06.2015: Aktualisierung der Rechtsvorschriften und Regeln
- 20.11.2017: Aktualisierung Brandschutzordnung (Teil A)

Anhang

Diesem Brandschutzordnung-Dokument sind als **Anlage** folgende Dokumente angehängt (Bitte beachten Sie den unten angegebenen Hinweis) :

- **Brandschutzordnung - Teil A** (Aushang): *Brandschutz_TeilA_Aushang.pdf*
- **Erlaubnisschein** für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (ausfüllbares PDF-Dokument: *Erlaubnisschein.pdf*)

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie das vorliegende PDF *Brandschutzordnung der Fachhochschule Südwestfalen* im Browser **Mozilla Firefox** öffnen, können Sie ggf. die angehängten Dokumente (*Brandschutzordnung - Teil A* und *Erlaubnisschein*) nicht sehen. Wechseln Sie in diesem Fall über die Schaltfläche *Mit einem anderen Programm ansehen* zum Adobe Reader.

